

gendwie dem Worte Gottes und ist nicht ohne die Gnade Christi. Was Barth radikal verwirft, können auch wir verwerfen: selbstherrliches Verfügen aus eigener Vernunft und eine Ethik, die sich neben Christus behaupten will. Wenn Barth in der bisweilen hart formulierten Ablehnung einer absoluten Allgemeingültigkeit von Naturrechtsthesen zu weit geht, so müssen wir doch ebenfalls zugeben, daß es in der kath. Naturrechtslehre bisweilen allzu absolut zugeht.

Rom

Bernhard Häring

COSTE RENÉ, *Une morale pour un monde en mutation*. (Réponses Chrétiennes.) (216.) Duculot, Gembloux (Belgique) 1969. Kart., lam. FB 185.—

Das Buch, zu dem der Präsident der Republik Senegal das Vorwort geschrieben hat, bietet eine Gesamtschau aller aktuellen Weltprobleme; es ist eine echte Zeitdiagnose und bleibt als Laienmoral ohne Ratlosigkeit mutig und klar keine Antwort schuldig. Vf. war Exeget am Seminar der Mission de France, hat aber auch viele moraltheologische und gesellschaftswissenschaftliche Monographien verfaßt. Als echter Franzose schreibt er lebendig und dynamisch, hervorzuheben ist seine Menschlichkeit und Menschenliebe, aufgeschlossen für Neues und Neudurchdachtes bleibt er maßvoll in der Abschätzung und solid im Denken und in der Formulierung.

Coste ist ein Meister in der Klärung, Popularisierung und Christianisierung moderner Begriffe, ausgezeichnet sind z. B. die Abhandlungen über Politik, Wirtschaft und Revolution. Der Bibler Coste kommt immer wieder auf das Evangelium zurück und gibt von daher kostbare Hinweise für eine gute bibl. Moraltheologie und für die Lösung von Zeitfragen im Lichte des Evangeliums.

Wer sich für christliche Lösungen der Probleme unserer Zeit interessiert, wird in der Schrift eine lohnende und instruktive Lektüre finden.

Linz

Karl Böcklinger

KIRCHENRECHT

BOELENs MARTIN, *Die Klerikerehe in der Gesetzgebung der Kirche unter besonderer Berücksichtigung der Strafe*. Eine rechtsgeschichtliche Untersuchung von den Anfängen der Kirche bis zum Jahre 1139. (192.) Schönningh, Paderborn 1968. Kart., DM 18.50.

Obwohl sich manche Fragestellungen heute verschoben haben dürften, bereichern historische Forschungen dieser Art die gegenwärtig immer drängender werdende Diskussion um den Sinn priesterlicher Ehelosigkeit. Dabei empfindet es der Leser als nützlich und wohlthuend, wenn eine solche wissenschaftlich klar fundierte und mit der gebotenen

Nüchternheit vorgetragene Antwort angeboten wird, dazu seitens der Kanonisten, denen manchmal unterschwellig und unbelesen die Schuld an einer Verhärtung der Fronten zugeschoben wird.

Nach einer kurzen Einleitung über die Auffassung der Urkirche hinsichtlich Priestertum, Ehe und Enthaltsamkeit werden vier Zeitabschnitte untersucht: 1. Die Zeit von etwa 300 bis zum Ende des Pontifikates Gregors I. (604), in der die erste große Zölibatsbewegung entstand. 2. Die Periode von 604 bis 1049 (Leo IX.), während der die entstandene Bewegung auch bei den neu christianisierten Völkern Fuß fassen sollte. 3. Die gregorianische Reform als Wendepunkt der Auffassung über die Priesterehe. 4. Die Zeit der beiden ersten Laterankonzilien, die zum *ordo sacer* als einem trennenden Ehehindernis führt.

Die thematische Gliederung ergab sich aus den Fragen: Wurden Verheiratete geweiht? Welche Forderungen gab es für verheiratete Kleriker? Durften Geweihte noch heiraten? Vf. legt dar, daß es von Anfang an eine juristische Regelung der Klerikerehen mit konkreten Forderungen auch an die Frauen gab. Zwar wurde die Praxis der alten Kirche übernommen und daher die Weihe von Verheirateten immer erlaubt, doch wurden diese auch zur strikten Enthaltsamkeit in ihrer Ehe angehalten (Synode von Elvira um 306). Diese in einer gewissen Verachtung des „weltlichen“ Ehestandes wurzelnde Forderung („Der Beischlaf macht kultusunfähig“) nahm immer krassere Formen an: Da eine totale Enthaltsamkeit den Menschen schlechthin überforderte und die Rechte der Ehefrau des Geistlichen überhaupt nicht berücksichtigte, versuchte die Kirche vor allem im Westen mit zahllosen Gesetzen und manchmal ziemlich fragwürdigen Sanktionen das ursprüngliche Ideal zu sichern, bis schließlich selbst der natürliche Gebrauch der Ehe zur „fornicatio“ degradiert wurde. Die Idealpädagogik machte einem rigorosen Juridismus Platz. Auf einem solchen Hintergrund konnte sich der eigentliche Zölibatsgedanke nur sehr schwer behaupten. Die verschiedenen Ansätze zur Reform (in den Jahren 300–700 sowie um die Jahrtausendwende) unterlagen dem stärkeren Leben im Alltag, da die Geistlichen und auch das Volk sich im wesentlichen nicht davon ansprechen ließen. Dennoch gab der kirchliche Gesetzgeber dem praktischen Widerstand der Kleriker nicht nach und führte 1139 das trennende Ehehindernis ein, so daß wenigstens in der abendländischen Kirche Weihe und Ehe als unvereinbar galten, obwohl sie das prinzipiell im ersten Jahrtausend der Kirchengeschichte nicht waren. Eine Eheschließung nach der Weihe galt jedoch seit frühester Zeit im Westen wie im Osten als unstatthaft.

Diese im einzelnen belegten Ergebnisse machen die Arbeit lesenswert, mag man sich auch nicht allen aus den Fakten gezogenen Folgerungen anschließen können. Wie in historischen Fragen überhaupt, handelt es sich auch beim behandelten Thema um ein recht komplexes Gebilde, so daß es oft unmöglich erscheint, klare Linien in der einen wie in der anderen Richtung, wie sie gern gewünscht werden, aufzuzeigen. Es wird immer schwierig bleiben, ein in geschichtlichen Konstellationen und Denkmodellen gestaltetes Organisationsschema wie den Zölibat den aktuellen Verhältnissen anzugleichen. Die theologische und kanonistische Diskussion steht heute wohl erst am Anfang und ist noch zu emotional gestaltet. Man darf daher auf weitere Arbeiten des Autors gespannt sein, die nach diesem gegliederten Anfang die Fragen der Geschichte bis in unsere Zeit hinein weiterführen.

MOLINSKI WALDEMAR (Hg.), *Kindererziehung in der Mischehe*. (127.) Bitter, Reddinghausen 1969. Kart., lam. DM 8.50.

Das Problem der bekenntnisverschiedenen Ehe ist vor allem wegen der Frage der Kindererziehung so dornenreich. Im vorgestellten Band wird diese Fragestellung von anerkannten Fachleuten mutig aufgegriffen und auf knappem Raum einer befriedigenden Lösung zuzuführen versucht.

W. Molinski beschäftigt sich im Rahmen einer Einführung mit der pastoralen Seite des Problems. Der Frankfurter Kirchenrechtler J. G. Gerhartz stellt die Verpflichtung zur religiösen Kindererziehung aus katholischer Sicht dar. Nach einem Überblick über die ekklesiologischen Voraussetzungen, die im Selbstverständnis der beteiligten Kirchen wurzeln, und die moraltheologischen Prinzipien der Problematik kommt er zu dem Ergebnis, daß die katholische Kirche sich in dieser Frage (ebenso wie in manch anderen!) allzu lange und bis in unsere Tage hinein auf eine rechtliche Regelung und deren Durchsetzung um jeden Preis versteift und die wesentlich dringlichere Mischehenseelsorge zur Bildung des Gewissens ebenso wie die Achtung vor dem Entscheid beider Partner vernachlässigt habe. Die Feststellung, ein ausschließlich gesetzlicher Zwang störe und zerstöre die menschliche Antwort auf das Wort des Partners, ist grundsätzlich für die kirchliche Gesetzgebung bedenkenswert. Aus protestantischer Sicht macht Oberkirchenrat E. Wilkens Vorschläge zur Neuorientierung des evangelischen Kirchenrechtes im Sinne eines christlich-ökumenischen Glaubens. Das Ehepaar Bovet aus Zürich behandelt psychologische und pädagogische Probleme religiöser Kindererziehung in der Mischehe und legt in eigener Erfahrung und Verantwortung gewonnene konkrete Modelle dazu vor. Marielene Leist zieht in ihrem

Beitrag zur Möglichkeit christlicher Erziehung die Linien der angedeuteten Problematik ins Grundsätzliche hinein weiter.

Zwar werden nicht alle Einzelheiten der von den Vfn. gemachten Vorschläge (Interkommunion, Gottesdienstbesuch, Religionsunterricht) allgemeine Zustimmung finden, doch bleibt ihre Grundhaltung gültig: Primat einer intensivierten Mischehenseelsorge, die ökumenischen wie konfessionellen Belangen entspricht und in allen Kirchen mehr der Überzeugung und Gewissensbildung der Ehepartner und Kinder gerecht wird. Man darf gespannt sein, ob Rom seine Mischehenregelung in eben diesem Sinne zu verwirklichen bereit sein wird.

MOLINSKI WALDEMAR (Hg.) *Uneheliche Kinder — rechtlose Kinder?* Überlegungen zur Reform des Unehelichenrechts. (96.) Paulus-V., Reddinghausen 1967. Kart., lam. DM 7.—.

Das schmale Bändchen enthält Beiträge eines Theologen, eines Soziologen und eines Juristen zur Reform des Unehelichenrechts. W. Menges untersucht die soziale Lage des außerehelichen Kindes. Die angeführten demographischen Daten bieten einen interessanten Überblick über das gesellschaftliche Phänomen der Illegitimität. Den empirischen Befunden läßt sich manche bisher noch unbekannte Einzelheit zur Überlebenschance unehelicher Kinder, zu Alter, Familienstand und sozialem Status ihrer Eltern sowie zum späteren Lebensschicksal nichtehelich Geborener entnehmen. Der Bonner Ordinarius für Prozeßrecht und Bürgerliches Recht, F. W. Bosch, macht Vorschläge zur Reform des deutschen Unehelichenrechts. Für ihn, der sich wie kein zweiter unermüdlich für die drängenden Probleme einer entsprechenden Neuregelung eingesetzt hat, wird es eine Genugtuung sein, daß das neue Nichtehelichengesetz der Bundesrepublik Deutschland seine Anregungen weitgehend in Rechtskraft überführt hat. W. Molinski untersucht die Stellung außerordentlicher Kinder in der katholischen Kirche. Nach der Betonung der moralischen Verwerflichkeit nichtehelicher Elternschaft, aber auch der Ächtung Unehelicher zum „Schutz von Ehe und Familie“ legt er aus der Sicht des Theologen Desiderate an das bürgerliche und das kirchliche Recht zur Besserstellung nichtehelicher Kinder vor. Es sei dem Rez. erlaubt, auf seine demnächst erscheinende Monographie zur Stellung außerehelicher Kinder im kanonischen Recht (Kanonistische Studien und Texte, Band 26) zu verweisen. Die dem besprochenen Band beigefügte, freilich knappe Bibliographie bringt eine Übersicht der wichtigsten Literatur zum Thema. Das Werk kann uneingeschränkt zur Anschaffung empfohlen werden, da es bei aller gebotener Kürze Wesentliches zur Proble-